

Satzung
über die Erlaubnis und die Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen
(Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 06.09.1987 (Gesetzesblatt S. 477) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Gesetzesblatt S. 577) und § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes vom 15.02.1982 in der Fassung vom 15.12.1986 hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 08.04.1998 folgende Änderung der Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 22.05.1992 beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen und für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen (§ 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gilt entsprechend).

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur befristet oder auf Widerruf erteilt werden. Der Erlaubnisinhaber hat gegen die Stadt keinen Anspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße. Die baurechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Für die öffentlichen Märkte findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3
Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Stadt kann dazu geeignete Erläuterungen (z. B. Zeichnungen, textliche Beschreibung) verlangen. Ein Rechtsanspruch auf Erlaubnis der Sondernutzung besteht nicht.

§ 4 - § 9 aufgehoben

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1998 in Kraft.

Richtlinien für Sondernutzungserlaubnisse in der Kernstadt

Der Gemeinderat der Stadt Ellwangen hat am 17.05.2001 die folgenden Richtlinien beschlossen:

1. Erlaubnisträge sind mit Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung, ggf. unter Beifügung eines Planes oder einer Skizze, rechtzeitig vor Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche(n) bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.
2. Mögliche Nutzungsarten
 - a) Warenauslagen vor Ladengeschäften
Es dürfen nur Angebote der betreffenden Ladengeschäfte selbst ausgelegt werden.
 - b) Gastronomie
Im Rahmen der jeweiligen örtlichen Verhältnisse können den gastronomischen Betrieben Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden. Darüber hinaus sind die gaststättenrechtlichen Bestimmungen (Konzessionierung der Freiflächen) zu beachten.
 - c) Imbissstände
Imbissstände werden wie bisher nur im Rahmen besonderer Veranstaltungen zugelassen. Zulässig ist jedoch der Straßenverkauf ab Gebäude.
 - d) Ambulante Händler
Diese werden nur im Rahmen von Märkten zugelassen.
 - e) Veranstaltungen
Veranstaltungen jeglicher Art (z.B. Straßenfeste, Umzüge etc.) werden nur auf schriftlichen Antrag zugelassen. Über Art, Umfang und Dauer der Erlaubnis wird jeweils gesondert entschieden.
 - f) Werbung/Information
Werbung jeglicher Art ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt grundsätzlich nicht erlaubt. Auf Antrag können an eigens dafür angebrachten Vorrichtungen Hinweisschilder auf Geschäfte installiert werden.
 - g) Plakatierungserlaubnisse
Plakatierungserlaubnisse müssen beim Ordnungsamt schriftlich beantragt werden. Einzelheiten (Ort und Umfang) werden vom Ordnungsamt festgelegt.
3. Gebühren
Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben; auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird bis auf weiteres verzichtet.